

Herr Bürgermeister Hübler sich auf den Entwurf der Braunschweiger Wechselordnung bezog, so muß ich ihm dagegen einhalten, daß das Gegentheil darin steht. Auch dort bezieht sich der Satz nur auf Wechsel an eigne Ordre. Er sagte ferner, was die Theorie anlange, so könne er den Satz nicht zugeben, daß der Accept eine Bürgschaft enthalte, er enthalte ein Zahlungsversprechen, und mithin wäre der Bezogene gegen den Zieher verpflichtet. Der Accept enthält allerdings ein Zahlungsversprechen, aber es kommt nur darauf an, wem das Versprechen geleistet wird, und es wird nicht dem Zieher geleistet. Wenn Jeder, der bei einem Wechsel sich wechselseitig verpflichtet, auch Jedem wechselseitig verpflichtet sein müßte, so würden Sie zu der sonderbaren Consequenz kommen, daß auch der Zieher dem Acceptanten wechselseitig verpflichtet würde. Wenn Jemand eine Tratte stellt: Gegen diesen Wechsel zahlen Sie, so hat sich der Aussteller bei Wechselrecht verpflichtet, und man könnte viel eher aus diesen Worten folgern, daß er das Papier auch von dem Bezogenen nach Wechselrecht wieder einlösen wolle. Wenn der Herr Bürgermeister ferner sagte, die Theorie müsse der Praxis weichen, es habe sich der practische Grundsatz bereits ausgebildet — meine Herren! Von einer Praxis, von einem practischen Grundsatz, der sich ausgebildet habe, weiß ich nichts. Man hat nur von practischen Bedürfnissen gesprochen. Man kann bei der Ausstellung einer solchen Tratte nicht wissen, ob der Bezogene dem Zieher schuldig ist und durch Accept nur die Schuld tilgen will, oder ob er bloß vorschießt, ob er Deckung in den Händen hat oder nicht. Wenn der Aussteller eines Wechsels durch das Ziehen eine Schuld hat einziehen wollen, so wird sich natürlich der Zieher denken, daß der Bezogene durch den Accept seine Schuld hat tilgen und sich hierzu auch dem Aussteller hat verpflichten wollen. Es wird daher auch der Zieher, wenn er durch Regreß in Anspruch genommen wird, an den Bezogenen gegangen sein und ihm gesagt haben: Du warst mir schuldig oder du hast Deckung gehabt, ich habe deshalb auf dich gezogen, und du hast nicht bezahlt, also befriedige mich, und der Bezogene wird ihn im Bewußtsein, daß er ihm schuldig, bezahlt haben, aber nicht, weil er den Wechsel nicht bezahlt, sondern weil der Grund, weshalb er auf ihn zog — die Schuld oder Deckung — wahr war. Es ist sogar gar keine Frage, daß er ihn befriedigen muß, und wenn er verklagt wird, condemnirt wird; es kann aber nur keine Wechselklage gegen ihn angestellt werden, weil es zur Verurtheilung des Beweises der Thatsache bedarf, daß der Bezogene dem Kläger schuldig war. Wenn dagegen der Accept ohne Deckung geleistet worden ist, so wird sich nimmermehr, weder bei dem Bezogenen, noch bei dem Zieher die Ansicht gebildet haben, daß der Accept den Acceptanten wechselseitig verpflichte, auch den Zieher zu bezahlen. Daß vor Gericht eine Wechselklage des Ziehers gegen den Bezogenen für gültig anerkannt worden wäre, ist nicht wahr. Es hat sich also höchstens bloß die Ansicht in der Praxis gebildet, daß, wenn der Bezogene auf den Wechsel das Geld nicht bezahlt, sich der Zieher an den Bezo-

genen wendet und sein Geld verlangt; aber die Praxis, daß der Bezogene wechselseitig verbindlich wäre, hat sich nicht gebildet. Sie könnte sich nur dadurch bilden, daß eine Wechselklage angestellt und der Bezogene condemnirt worden wäre.

Bürgermeister Hübler: Ich bin weit entfernt gewesen, von einer Praxis zu sprechen, in deren Folge der Acceptant von sächsischen Gerichtshöfen aus seinem Accept nach Wechselrecht verurtheilt worden wäre. Meine Aeußerung ging vielmehr dahin, daß in der Handelswelt unsers Vaterlandes der durch die Praxis ausgebildete Grundsatz feststehe: wer acceptirt, zahlt, und daß nach dieser Praxis der Acceptant in der Regel die Zahlung nie zu verweigern pflegt, mag er Deckung in Händen haben oder nicht.

Staatsminister v. Könneritz: Ich glaube nicht, daß ein Bezogener Zahlung geleistet, wenn er keine Deckung gehabt hat. Er wird die Klage abwarten. Auch in der Vorstellung des Leipziger Handelsstandes war nur von wahren, auf eigne Ordre gestellten Wechseln die Rede.

Secretair v. Biedermann: Ich möchte mir klarer werden darüber, wie das Ziel zu erreichen ist, was ich im Auge habe, klarer, als ich jetzt bin. Im Anfange der Sitzung neigte ich mich der Ansicht der Majorität der Deputation zu. Weiteres Nachdenken über die Sache aber und das, was der Herr Staatsminister gesagt, hat mich von dieser Ansicht abgebracht, und nunmehr neige ich mich dem Separatvotum Sr. Königl. Hoheit zu. Wenn nun das Separatvotum angenommen, aber später §. 106 anders gefaßt wird, so würde das Separatvotum wieder fallen. Darum wünsche ich, daß eine Fassung aufgesucht würde, welche es abschneidet, daß nachher wieder geändert werden muß, und ich glaube dies durch den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer zu erreichen.

Prinz Johann: Ich habe schon zweimal vorgeschlagen, daß über das Princip abgestimmt werden möchte. Die Folge davon würde sein, daß man die Fassung in Gemäßheit des Principis annähme.

Staatsminister v. Könneritz: Die Fragstellung liegt klar vor. Die erste Frage wird allerdings sein: Soll überhaupt der Bezogene durch den Accept wechselseitig gegen den Zieher verpflichtet sein? Wenn diese in der Allgemeinheit bejaht wird, so ist keine Frage weiter nöthig. Der Satz umfaßt dann auch die Wechsel an eigne Ordre. Wird sie verneint, so wird die zweite Frage sein: Soll er wenigstens wechselseitig verpflichtet sein, wenn er den Wechsel an eigne Ordre stellt? Man kann es aber auch umdrehen und von dem minus ad majus übergehen. So viel ist gewiß, daß §. 59 durch §. 106 b. überflüssig wird, weil §. 106 das allgemeine Princip enthält.

Bürgermeister Wehner: Auf die Bemerkung des Herrn